

TE Bvwg Erkenntnis 2016/10/25 W167 2134276-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.2016

Entscheidungsdatum

25.10.2016

Norm

AuslBG §4 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

1. AuslBG § 4 heute
 2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
 5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
 6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
 8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
 10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
 14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
 16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
 17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
 19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
 20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
 24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W167 2134276-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daria MACA-DAASE als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Benjamin NADLINGER und Johannes STEINER als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX Ges.m.b.H. vertreten durch Rechtsanwalt XXXX, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Mödling in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom XXXX, XXXX, betreffend die Abweisung des Antrags vom XXXX auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den kroatischen Staatsangehörigen XXXX für die berufliche Tätigkeit als Tischler, zur Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daria MACA-DAASE als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Benjamin NADLINGER und Johannes STEINER als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40 Ges.m.b.H. vertreten durch Rechtsanwalt römisch 40, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Mödling in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom römisch 40, römisch 40, betreffend die Abweisung des Antrags vom römisch 40 auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den kroatischen Staatsangehörigen römisch 40 für die berufliche Tätigkeit als Tischler, zur Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) beantragte die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den kroatischen Staatsangehörigen für die berufliche Tätigkeit als Tischler.
2. Mit Bescheid vom XXXX, wies das Arbeitsmarktservice (AMS) den Antrag der Beschwerdeführerin gemäß 4 Absatz 3 AuslBG nach Anhörung des Regionalbeirates ab. Begründend führte das AMS im Wesentlichen aus, dass der Regionalbeirat die Erteilung nicht einhellig befürwortet habe und auch keine der sonstigen Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 AuslBG vorlägen. 2. Mit Bescheid vom römisch 40, wies das Arbeitsmarktservice (AMS) den Antrag der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 4, Absatz 3 AuslBG nach Anhörung des Regionalbeirates ab. Begründend führte das AMS im Wesentlichen aus, dass der Regionalbeirat die Erteilung nicht einhellig befürwortet habe und auch keine der sonstigen Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz 3 AuslBG vorlägen.
3. Gegen diesen Bescheid erhob die anwaltlich vertrete Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde. Sie brachte zusammengefasst vor, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung vorlägen und nachgewiesen worden seien. Der Regionalbeirat habe die Erteilung zu Unrecht nicht einhellig befürwortet.
4. Mit Beschwerdeverentscheidung vom XXXX, wies das AMS die Beschwerde ab. Das AMS führte im Bescheid u.a. die gesetzlichen Grundlagen an und verwies auf Judikatur des Verfassungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts. In seiner Begründung führte das AMS im Wesentlichen aus, dass der kroatische Staatsangehörige eine Ausbildung "Fachbefähigung Tischler" von rund einem Jahr und vier Monaten nachgewiesen

habe. In Österreich werde der Beruf "Tischler" im Rahmen einer Lehrausbildung erlernt (Mindestzeit der Ausbildung: 3 Jahre) und ende mit der Lehrabschlussprüfung. Die im Beschwerdefall vorgelegten Zeugnisse seien nicht geeignet, eine der beantragten Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen. Daher könne auch keine Zuordnung zur Fachkräfte-BHZÜV-2008 erfolgen. 4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom römisch 40, wies das AMS die Beschwerde ab. Das AMS führte im Bescheid u.a. die gesetzlichen Grundlagen an und verwies auf Judikatur des Verfassungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts. In seiner Begründung führte das AMS im Wesentlichen aus, dass der kroatische Staatsangehörige eine Ausbildung "Fachbefähigung Tischler" von rund einem Jahr und vier Monaten nachgewiesen habe. In Österreich werde der Beruf "Tischler" im Rahmen einer Lehrausbildung erlernt (Mindestzeit der Ausbildung: 3 Jahre) und ende mit der Lehrabschlussprüfung. Die im Beschwerdefall vorgelegten Zeugnisse seien nicht geeignet, eine der beantragten Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen. Daher könne auch keine Zuordnung zur Fachkräfte-BHZÜV-2008 erfolgen.

5. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin stellte fristgerecht einen Vorlageantrag.

6. Das AMS legte dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde und den Verwaltungsakt vor.

7. Das Bundesverwaltungsgericht übermittelte dem kroatischen Staatsangehörigen die Beschwerde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Es langte keine Stellungnahme ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Das AMS hat den maßgeblichen Sachverhalt ausreichend ermittelt.

Daher wird der Entscheidung folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

Die Beschwerdeführerin hat die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den kroatischen Staatsbürger für die Tätigkeit als Tischler (Tischlertätigkeiten: Reparatur von Paletten und damit verbundene Be- und Entladetätigkeiten) beantragt. Die monatliche Bruttoentlohnung für 38,5 Wochenstunden beträgt €

2.173,79.

Der Beschwerdeführer hat sich am XXXX an einer Fachmittelschule in Bosnien-Herzegowina im Ausbildungsprogramm Fachbereich Holzverarbeitung, Beruf/Fachrichtung Tischler eingeschrieben und im Zeitraum XXXX die Abschlussprüfung abgelegt. Diese Ausbildung hat daher 1 Jahr und 4 Monate gedauert. Der Beschwerdeführer hat sich am römisch 40 an einer Fachmittelschule in Bosnien-Herzegowina im Ausbildungsprogramm Fachbereich Holzverarbeitung, Beruf/Fachrichtung Tischler eingeschrieben und im Zeitraum römisch 40 die Abschlussprüfung abgelegt. Diese Ausbildung hat daher 1 Jahr und 4 Monate gedauert.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den im Verwaltungsakt befindlichen unbedenklichen Unterlagen: Antrag auf Beschäftigungsbewilligung, Zeugnisse aus Bosnien-Herzegowina, Anmeldebescheinigung der MA 35 vom 03.09.2015, Staplerführerausweis ausgestellt vom WIFI der WK Wien am 24.06.2015, Arbeitsvorvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und dem kroatischen Staatsangehörigen vom 14.03.2016, Vermittlungsauftrag, Bescheid, Beschwerdevorentscheidung, Beschwerde und Vorlageantrag. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht auch einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister und einen Firmenbuchauszug eingeholt. Auch das AMS hat bereits gleichlautende Feststellungen getroffen.

Die Ausweitung der Tätigkeit des kroatischen Staatsbürgers für die Beschwerdeführerin von Reparatur von Paletten auf das künftige Betätigungsfeld "Herstellung von Möbeln aus Paletten" ergibt sich aus dem Vermittlungsauftrag an das AMS. Angemerkt wird, dass auf der Homepage der Beschwerdeführerin zwar das Reparaturservice angeboten wird, sich allerdings kein Hinweis auf das künftige Betätigungsfeld findet (Stand: 25.10.2015) und dieses erst im Vermittlungsauftrag an das AMS angegeben wurde. Somit kann der geplante Einsatz des kroatischen Staatsangehörigen im "Bereich Herstellung von Möbeln aus Paletten" nicht festgestellt werden. Die Dauer der Ausbildung im Ausland ergibt sich aus den vorgelegten Zeugnissen. Im Abschlusszeugnis ist angeführt, dass der kroatische Staatsangehörige am 22.09.2014 seine Ausbildung begonnen und am 22.01.2016 abgeschlossen hat.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und Verfahren

Gemäß §§ 6 und 7 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) in Verbindung mit § 20f Absatz 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) entscheidet im Beschwerdefall der nach der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständige Senat. Gemäß Paragraphen 6 und 7 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) in Verbindung mit Paragraph 20 f, Absatz 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) entscheidet im Beschwerdefall der nach der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständige Senat.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Bescheidbeschwerden unter anderem die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles anzuwenden. Gemäß Paragraph 17, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Bescheidbeschwerden unter anderem die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles anzuwenden.

Da im Beschwerdefall der maßgebliche Sachverhalt feststeht (siehe dazu oben II.), hat das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 28 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden. Da im Beschwerdefall der maßgebliche Sachverhalt feststeht (siehe dazu oben römisch zwei.), hat das Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden.

Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG für nicht erforderlich, da der Sachverhalt bereits vom AMS ausreichend ermittelt wurde und daher aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und eine reine Rechtsfragenbeurteilung vorliegt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, VwGVG für nicht erforderlich, da der Sachverhalt bereits vom AMS ausreichend ermittelt wurde und daher aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und eine reine Rechtsfragenbeurteilung vorliegt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen.

3.2. Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.2.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Überziehung der Bundeshöchstzahl für die Beschäftigung von ausländischen Fachkräften (Fachkräfte-BHZÜV 2008)

Die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung sind in § 32 AuslBG geregelt. Gemäß § 32a Absatz 11 AuslBG gelten die Absätze 1 bis 9 ab dem EU-Beitritt Kroatiens sinngemäß für Staatsangehörige der Republik Kroatien. Die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung sind in Paragraph 32, AuslBG geregelt. Gemäß Paragraph 32 a, Absatz 11 AuslBG gelten die Absätze 1 bis 9 ab dem EU-Beitritt Kroatiens sinngemäß für Staatsangehörige der Republik Kroatien.

§ 4 AuslBG bestimmt: Paragraph 4, AuslBG bestimmt:

"(1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktpfprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß § 46a FPG geduldet ist und zuletzt gemäß § 1 Abs. 2 lit. a vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war, 1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt

römisch eins Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den Paragraphen 12, oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß Paragraph 46 a, FPG geduldet ist und zuletzt gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera a, vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war,

2. die Gewähr gegeben erscheint, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält,

3. keine wichtigen Gründe in der Person des Ausländers vorliegen, wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten zwölf Monate,

4. die Beschäftigung, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nicht bereits begonnen hat,

5. der Arbeitgeber während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung nicht wiederholt Ausländer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beschäftigt hat,

6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (§ 2 Abs. 2) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen, 6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (Paragraph 2, Absatz 2,) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 31 aus 1969,, unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen,

7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs. 2 nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt, 7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des Paragraph 6, Absatz 2, nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt,

8. die Erklärung über die Verständigung des Betriebsrates oder der Personalvertretung von der beabsichtigten Einstellung des Ausländers vorliegt und

9. der Arbeitgeber nicht hinsichtlich des antragsgegenständlichen oder eines vergleichbaren Arbeitsplatzes innerhalb von sechs Monaten vor oder im Zuge der Antragstellung

a) einen Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gekündigt hat oder

b) die Einstellung eines für den konkreten Arbeitsplatz geeigneten Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, abgelehnt hat,

es sei denn, er macht glaubhaft, dass die Kündigung oder die Ablehnung der Einstellung nicht aufgrund des Alters des Arbeitnehmers erfolgt ist.

(2) [...]

(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn (3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz eins und 2 nur erteilt werden, wenn

1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder

(Anm.: Z 2 bis 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 72/2013) Anmerkung, Ziffer 2 bis 4 aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013,)

5. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder 5. der Ausländer gemäß Paragraph 5, befristet beschäftigt werden soll oder

6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (§§ 63 und 64 NAG) oder 6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (Paragraphen 63 und 64 NAG) oder

7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder 7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (Paragraph 18,) oder

8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (§ 2 Abs. 10) oder 8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (Paragraph 2, Absatz 10,) oder

9. der Ausländer gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder 9. der Ausländer gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder

10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß § 16a AÜG bzw. § 40a Abs. 6 des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Z 1 bis 3 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 Z 1 bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder 10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß Paragraph 16, Absatz 4, AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 2, des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß Paragraph 16 a, AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 6, des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des Paragraph 16, Absatz 4, Ziffer eins bis 3 AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder

11. der Ausländer auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu einer Beschäftigung zuzulassen ist oder

12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, hat oder 12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609, hat oder

13. der Ausländer nicht länger als sechs Monate als Künstler (§14) beschäftigt werden soll oder

14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Abs. 4 angehört. 14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Absatz 4, angehört.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann durch Verordnung festlegen, dass für weitere Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden dürfen. Die Verordnung kann eine bestimmte Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen, einen Höchststrahmen für einzelne Gruppen und - sofern es die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zulässt - den Entfall der Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall vorsehen.

(5) bis (7) [...]

Die Fachkräfte-BHZÜV 2008 lautet:

§ 1. Für Fachkräfte, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a AuslBG), dürfen über die Bundeshöchstzahl (§ 12a Abs. 1 AuslBG) hinaus Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, wenn sie über eine der beantragten Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe verfügen: [...] Möbeltischler/innen Paragraph eins, Für Fachkräfte, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (Paragraph 32 a, AuslBG), dürfen über die Bundeshöchstzahl (Paragraph 12 a, Absatz eins, AuslBG) hinaus Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, wenn sie über eine der beantragten Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe verfügen: [...] Möbeltischler/innen [...]

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft Paragraph 2, (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 224/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft (2) Paragraph eins, in der Fassung der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 224 aus 2008, tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.

(3) § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 395/2008 tritt mit 1. Dezember 2008 in Kraft (3) Paragraph eins, in der Fassung der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 395 aus 2008, tritt mit 1. Dezember 2008 in Kraft.

3.2.2. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung liegen nicht vor

Nach der Rechtsprechung des VfGH handelt es sich bei der Voraussetzung, dass der zuständige Regionalbeirat einhellig die Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung zu befürworten hat, um eine Tatbestandsvoraussetzung, die von der Behörde, die über den Antrag zu entscheiden hat, nicht auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen ist (Hinweis VfGH E 12. Oktober 1990, G 146/90, V 211/90 = VfSlg. 12506; die Entscheidung

erging zum damaligen § 4 Absatz 6 Ziffer 3 lit. a AuslBG ist aber auf die aktuelle Rechtslage übertragbar). Nach der Rechtsprechung des VwGH handelt es sich bei der Voraussetzung, dass der zuständige Regionalbeirat einhellig die Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung zu befürworten hat, um eine Tatbestandsvoraussetzung, die von der Behörde, die über den Antrag zu entscheiden hat, nicht auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen ist (Hinweis VfGH E 12. Oktober 1990, G 146/90, römisch fünf 211/90 = VfSlg. 12506; die Entscheidung erging zum damaligen Paragraph 4, Absatz 6 Ziffer 3 Litera a, AuslBG ist aber auf die aktuelle Rechtslage übertragbar).

Bei einhelliger Befürwortung des Regionalbeirates kann daher eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Ziffer 5 bis 14 AuslBG zu prüfen sind. Bei einhelliger Befürwortung des Regionalbeirates kann daher eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz 1 Ziffer 5 bis 14 AuslBG zu prüfen sind.

Im Erkenntnis vom 25.01.2013, 2012/09/0068, hat der VwGH betreffend einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für einen rumänischen Staatsangehörigen festgehalten, dass der Gesetzgeber als Mindestanforderung für eine abgeschlossene Berufsausbildung einen österreichischen Lehrabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung vorsieht. Der VwGH hat diesbezüglich auf die Erläuterungen des Gesetzgebers (1077 Blg. NR 24. GP, RV, S 12) zum Erfordernis einer "einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung" des § 12a Ziffer 1 AuslBG verwiesen. Daraus ist zu entnehmen, dass "[...] nur Fachkräfte zugelassen werden [können], die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem solchen Mangelberuf nachweisen, die einem Lehrabschluss vergleichbar ist. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt auch der erfolgreiche Abschluss einer schulischen Ausbildung, die dem Abschluss einer Berufsbildenden Höheren Schule (BHS) in Österreich entspricht. [...]" Im Erkenntnis vom 25.01.2013, 2012/09/0068, hat der VwGH betreffend einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für einen rumänischen Staatsangehörigen festgehalten, dass der Gesetzgeber als Mindestanforderung für eine abgeschlossene Berufsausbildung einen österreichischen Lehrabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung vorsieht. Der VwGH hat diesbezüglich auf die Erläuterungen des Gesetzgebers (1077 Blg. NR 24. GP, RV, S 12) zum Erfordernis einer "einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung" des Paragraph 12 a, Ziffer 1 AuslBG verwiesen. Daraus ist zu entnehmen, dass "[...] nur Fachkräfte zugelassen werden [können], die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem solchen Mangelberuf nachweisen, die einem Lehrabschluss vergleichbar ist. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt auch der erfolgreiche Abschluss einer schulischen Ausbildung, die dem Abschluss einer Berufsbildenden Höheren Schule (BHS) in Österreich entspricht. [...]"

Für den Beschwerdefall bedeutet das:

Im Beschwerdefall hat der Regionalbeirat die Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung nicht befürwortet. Wie sich aus der zitierten Judikatur der Höchstgerichte ergibt, handelt es sich dabei um eine Tatbestandsvoraussetzung, welche nicht auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen ist. Daher gehen die Einwände der Beschwerdeführerin, der Regionalbeirat habe die Erteilung zu Unrecht nicht befürwortet, ins Leere.

Bereits das AMS hat entsprechend den Feststellungen - von der Beschwerdeführerin unwidersprochen -detailliert ausgeführt, weshalb die in § 4 Absatz 3 Ziffern 5 bis 13 AuslBG genannten Voraussetzungen nicht zutreffen. Aus diesem Grund hat das AMS zutreffend gemäß § 4 Absatz 3 Ziffern 14 AuslBG in Verbindung mit § 32 Absatz 12 AuslBG geprüft, ob der kroatische Staatsangehörige einer in der Fachkräfte-BHZÜV 2008 genannten Personengruppe angehört. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 1 Fachkräfte-BHZÜV 2008 ist das Vorliegen einer der beantragten Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung (im Beschwerdefall als Tischler) erforderlich. Bereits das AMS hat entsprechend den Feststellungen - von der Beschwerdeführerin unwidersprochen -detailliert ausgeführt, weshalb die in Paragraph 4, Absatz 3 Ziffern 5 bis 13 AuslBG genannten Voraussetzungen nicht zutreffen. Aus diesem Grund hat das AMS zutreffend gemäß Paragraph 4, Absatz 3 Ziffern 14 AuslBG in Verbindung mit Paragraph 32, Absatz 12 AuslBG geprüft, ob der kroatische Staatsangehörige einer in der Fachkräfte-BHZÜV 2008 genannten Personengruppe angehört. Nach dem Gesetzeswortlaut des Paragraph eins, Fachkräfte-BHZÜV 2008 ist das Vorliegen einer der beantragten Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung (im Beschwerdefall als Tischler) erforderlich.

Gemäß Berufsausbildungsgesetz erfordert die sachgemäße Erlernung eines Lehrberufs mindestens zwei Jahre (§ 5 Absatz 1 lit. c), die Dauer der Lehrzeit in einem Lehrberuf beträgt in der Regel drei Jahre (§ 6 Absatz 1). Gemäß Tischlerei-Ausbildungsordnung ist in Österreich der Lehrberuf Tischlerei mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet (§ 1 Absatz 1) und endet mit der Lehrabschlussprüfung. Gemäß Berufsausbildungsgesetz erfordert die sachgemäße Erlernung eines Lehrberufs mindestens zwei Jahre (Paragraph 5, Absatz 1 Litera c.), die Dauer der Lehrzeit in einem

Lehrberuf beträgt in der Regel drei Jahre (Paragraph 6, Absatz 1). Gemäß Tischlerei-Ausbildungsordnung ist in Österreich der Lehrberuf Tischlerei mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet (Paragraph eins, Absatz 1) und endet mit der Lehrabschlussprüfung.

Aus den vorgelegten Zeugnissen des kroatischen Staatsangehörigen ergibt sich nur eine Ausbildungszeit von 1 Jahr und 4 Monaten, weshalb für ihn keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinn der Fachkräfte-BHZÜV 2008 nachgewiesen wurde.

Das AMS hat daher die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung zu Recht abgelehnt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe oben 3.2.2.); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe oben 3.2.2.); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Berufsausbildung, Beschäftigungsbewilligung, Regionalbeirat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W167.2134276.1.00

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at